

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 13/08 B

L 6 V 1215/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 V 2303/05 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Juli 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16.7.2008 mit einem am 20.8.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 12.8.2008 Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 17.10.2008 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie die Vertretung der Klägerin niedergelegt haben. Die Klägerin ist darauf hingewiesen worden, dass die Beschwerde bis zum Ablauf der bis zum 29.10.2008 verlängerten Begründungsfrist durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müsse.
- 2 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist, wird das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen (§ 160a Abs 2 Satz 2, Abs 4 Satz 1 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

